



4. Die beigefügte **Nutzungsordnung** für die Räume im Bürgerhaus sind im wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Unterzeichnung inhaltlich voll anerkannt.

Der Vermieter weist darauf hin, dass in den Räumlichkeiten eine **automatische Brandmeldeanlage** verbaut ist. Daher sind besondere Brandschutzregelungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot, das Verbot von offenem Feuer, das Verbot der Verwendung von Disconebel und ähnliches.

**Wird durch die Missachtung dieser Verbote ein unbegründeter Alarm ausgelöst**, sind die hierfür entstehenden Kosten vom mindestens **500,00 Euro** vom Mieter zu tragen. Der Vermieter behält sich vor, zur Absicherung der Zahlung dieser Kosten zukünftig eine Kautions zu verlangen.

5. Die **Übergabe der Schlüssel** erfolgt am **Donnerstag vor der Vermietung** zwischen **17:00 und 19:00 Uhr in den Räumen des Bürgerhaus Horstmar. Die Rückgabe nach der ordnungs-gemäßen Abnahme des Mietobjektes nach der Vermietung.** Mit der Schlüsselübergabe erfolgt eine Einweisung durch den Vermieter anhand der Nutzungsordnung.

6. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht vertretbaren Grund die Veranstaltung nicht durch, kann der Vermieter für den ihm entstandenen Schaden bzw. seine Aufwendungen Ersatz in Höhe nachstehender Beträge verlangen.

Bei Absage der Veranstaltung durch den Mieter in einem Zeitraum von:

**14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 210,00 €**

**innerhalb 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 140,00 €**

**mehr als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70,00 €**

Maßgebend ist das Eingangsdatum der Absage beim Vermieter.

Eine Absage der Veranstaltung durch den Mieter muss schriftlich erfolgen, ansonsten wird der gesamte Mietzins fällig.

7. Die gemieteten Räume sind spätestens am um Uhr **besenrein** zu verlassen. Benutzte Küchengeräte sind **gründlich** zu reinigen. Die Stühle der Bürgerstube müssen auf den Tischen stehen.  
**Kosten für notwendige Sonderreinigungen werden von der Kautions einbehalten.**
8. Der Mieter verpflichtet sich, ab **22.00 Uhr** Fenster, Türen und Rollläden geschlossen zu halten um eine Störung des Umfeldes (insbesondere der Nachbarschaft) zu vermeiden.
9. Der Mieter haftet für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden. Er haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Mietvertragspartei oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
10. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
  - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Kautions) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des Trägervereins oder eine erhebliche Störung der Nachbarschaft des Bürgerhauses erfolgt.
  - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. GEMA) nicht vorliegen. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle bei dem Vermieter bis dahin entstandenes Kosten sind vom Mieter zu erstatten.

- 11 Der Vermieter behält sich vor, bei Nichtbeachtung des Vertrages durch den Mieter, insbesondere bei einer erheblichen Störung der Nachbarschaft des Bürgerhauses durch Lärm, die Veranstaltung zu beenden.
- 12 Andere als in diesem Vertrag niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lünen.

Lünen,  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mieter

*Wir wünschen ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen: Trägerverein Bürgerhaus Horstmar.*

## **Nutzungsordnung**

**Die Überlassung von Räumen im Bürgerhaus Horstmar, Lanstroper Straße 6, in 44532 Lünen richtet sich nach einer Nutzungsordnung.**

- Tische, Stühle, Geschirr und Besteck sind für 100 Personen vorhanden. **Kein Einweggeschirr nutzen!**
- Parkmöglichkeit besteht am Alten Postweg (Einfahrt zum K & K).

**1 Der Mieter verpflichtet sich vertraglich vor Verlassen des Bürgerhauses zur Einhaltung folgender Regelungen:**

### **Im Saal**

- Tische und Stühle ausräumen und zurück in den Tisch-/Stuhlraum bringen,
- den Fußboden kehren,
- die Kühlung an der Theke ausschalten
- den Wasserhahn zum Spülbecken an der Theke schließen,
- die Rollläden herunterlassen und die Fenster schließen.

### **In der Küche**

- die Geschirrspülmaschine reinigen, das Wasser ablaufen lassen, die Maschine ausschalten,
- den Kaffeeautomaten leeren und reinigen,
- die Elektroherde reinigen, auch Kochplatten, Backrohr, Backbleche und Roste
- Geschirr und Besteck **gereinigt und abgetrocknet** in die Schränke zurückstellen,
- Rollläden herunterlassen, Fenster schließen, Licht ausschalten.

### **In der Bürgerstube**

- Tische und Stühle nach Plan zurückstellen, die Stühle auf die Tische,
- Rollläden herunterlassen, Fenster schließen, Licht ausschalten.

### **Im Tisch- und Stuhlraum**

- Tische und Stühle ordnungsgemäß (nach Plan) abstellen, Licht ausschalten.

### **In den Toiletten**

- sanitäre Einrichtungen sauber hinterlassen, Fenster schließen.

### **Allgemein**

- Restmüll in die Container entsorgen, ausgenommen
- **Bioabfall sind vom Mieter privat zu entsorgen!**
- Flurlicht und Treppenhauslicht ausschalten,
- alle Türen abschließen,
- Beschädigungen und Mängel auflisten und zur Schlüsselübergabe melden.
- Abfälle von Außenanlagen (Zufahrten und Gehwege) beseitigen.

**Anmerkung:** Für die korrekte Einhaltung der Vorgaben ist der Mieter verantwortlich. Bei Nichterfüllung behalten wir uns eine Nachverrechnung vor.

**Sind die gemieteten Räumlichkeiten nach Ablauf der Mietzeit vom Mieter nicht in den vertraglich vereinbarten Zustand gebracht worden, so dass Mitarbeiter des Vermieters den ordnungsgemäßen Zustand herstellen müssen, werden mindestens 50,00 Euro in Rechnung gestellt und von der Kaution in Abzug gebracht.**

**Bitte beachten Sie die ausgeschilderten Brandschutzregelungen. Hier insbesondere das Rauchverbot, kein offenes Feuer, kein Disconebel, usw.**

**Ein unbegründeter Alarm kostet mindestens 500,00 Euro!!**